

Merkblatt zur Betriebsleitung im Sinne des § 7 Absatz 1 der Handwerksordnung

Soweit der Inhaber eines Gewerbebetriebes selbst nicht über eine Berechtigung zur Eintragung in die Handwerksrolle verfügt, kann auch die Beschäftigung eines technischen Betriebsleiters im Sinne des § 7 Absatz 1 der Handwerksordnung die Eintragung in die Handwerksrolle ermöglichen. Bereits aus dem Begriff „Betriebsleiter“ folgt, dass an die Anerkennung Anforderungen zu stellen sind und nicht jedes Rechtsverhältnis eine Betriebsleitung im Sinne des Gesetzes darstellt.

1. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Anforderungen festgelegt:

- *der Betriebsleiter muß wie ein selbständig betreibender Handwerksmeister die handwerklichen Tätigkeiten leiten*
- *der Betriebsleiter muß nach seiner vertraglichen Stellung rechtlich in der Lage sein, bestimmenden Einfluss auf den handwerklichen Betrieb zu nehmen*
- *der Betriebsleiter muß insbesondere zum Vorgesetzten der handwerklich beschäftigten Betriebsangehörigen bestellt und Ihnen fachlich weisungsbefugt sein*
- *der Betriebsleiter muß die Leitung auch tatsächlich ausüben und hat den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und darf sich nicht auf eine bloße Kontrolle des Arbeitsergebnisses beschränken.*

Ausgangspunkt ist nach der Rechtsprechung – insbesondere unter Berücksichtigung des ersten Spiegelstrichs - für einen Vollzeit-Handwerksbetrieb somit auch eine Vollzeitbeschäftigung.

2. Eine Person, die nur „auf dem Papier“ existiert, nicht in den Betrieb integriert ist, nur unzureichend im Betrieb anwesend ist oder nicht über eine jederzeitige Eingriffsmöglichkeit verfügt, kann nicht Betriebsleiter im Sinne der Handwerksordnung sein. Das Bestehen eines weiteren Anstellungsverhältnisses hindert mangels jederzeitiger Eingriffsmöglichkeit die Betriebsleiterstellung. Die Leitung von zwei Handwerksbetrieben ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg nur selbständigen Handwerksmeistern möglich.

Es reicht für die Anerkennung als Betriebsleiter nicht aus, dass dem Unternehmen eine Person zur Verfügung steht, die im Bedarfsfall eines auszuführenden Auftrags tätig wird. Ebenso sind freie Mitarbeiter auf Honorarbasis mangels erforderlicher betrieblicher Einbindung und den vertraglichen Erfordernissen eines Betriebsleiters nicht möglich.

3. Neben der Präsenz und jederzeitigen Eingriffsmöglichkeit durch Fehlen einer anderen abhängigen Beschäftigung setzt die Rechtsprechung zur Sicherstellung der Ausübung der Betriebsleitung eine angemessene Vergütung bzw. ein ausgewogenes wirtschaftliches Verhältnis zwischen dem erforderlichen Arbeitseinsatz und der Entlohnung voraus. Tarifverträge geben hierzu Anhaltspunkte, soweit sie nicht ohnehin für allgemeinverbindlich erklärt sind.

4. Scheidet der Betriebsleiter aus oder ändert sich der Umfang der Tätigkeit, muss dieses unverzüglich vom Betrieb bei der Handwerkskammer angezeigt werden. Auch die Änderung der Vertragsbedingungen kann faktisch eine Abberufung darstellen, zum Beispiel soweit das Anstellungsverhältnis in einen Minijob geändert wird. Soweit diese Mitteilung nicht erfolgt, beantragt die Handwerkskammer wegen Verstoßes gegen die Meldepflicht die Verhängung eines Bußgeldes.

Dieses Merkblatt soll eine erste Orientierung sein. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die Mitarbeiter der Handwerksrolle.